

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Celle



43. Jahrgang

Celle, den 06.11.2013

Nr. 47

8. Satzung zur Änderung der "Satzung des Abwasserverbandes Matheide über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung" (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 8 und 18 I des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. Nr. 31/2011 S. 493), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. Nr. 16/2012 S. 279) in Verbindung mit den §§ 10, 13, 58 und 111 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Art. 1 des Gesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S. 576), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. Nr. 32/S. 589); der §§ 5, 6, 6a und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. Nr. 16/2012 S. 279) in Verbindung mit den §§ 2 und 7 der Verbandsordnung des Abwasserverbandes Matheide vom 23. Februar 2006 in Fassung der 2. Änderungssatzung vom 05. Oktober 2011 hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Matheide in ihrer Sitzung am 19.09.2013 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1

Der § 11 – Gebührenmaßstäbe – erhält in Abs. (1) folgende Fassung:

- (1) Die Abwassergebühr besteht aus einer Grundgebühr und einer Mengengebühr. Die Grundgebühr dient der Abgeltung der Inanspruchnahme einer Vorhalteleistung und ist unabhängig vom Maß der tatsächlichen Benutzung zu zahlen. Die Grundgebühr wird je Grundstück einmal erhoben. Sind auf einem Grundstück mehrere Hausanschlüsse vorhanden, wird die Grundgebühr je Hausanschluss einmal erhoben. Die Mengengebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die im Erhebungszeitraum (§ 15) in die öffentliche Abwassereinrichtung gelangt. Berechnungseinheit für die Mengengebühr ist 1 m<sup>3</sup> Abwasser.

Inanspruchnahme im Sinne dieses Paragraphen ist die tatsächliche Einleitung von häuslichem Abwasser.

### Artikel 2

Der § 12 – Gebührensätze – erhält in Abs. (1) folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt je Grundstück 4,12 EURO/Monat. Sind auf einem Grundstück mehrere Hausanschlüsse vorhanden, beträgt die Grundgebühr je Hausanschluss 4,12 EURO/Monat.

Die Mengengebühr je Kubikmeter Abwasser beträgt für das Gebiet der Samtgemeinde Eschede, Gemeinde Faßberg, Samtgemeinde Flotwedel, Gemeinde Hambühren, Samtgemeinde Lachendorf, Gemeinde Unterlüß, Gemeinde Wietze und Gemeinde Winsen (Aller) 2,50 EURO.

### Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Celle, 19.09.2013  
Abwasserverband Matheide

Kiemann L. S.  
Verbandsgeschäftsführer

---